

**Satzung
über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Kreiensen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe des Standgeldes
für Buden und Geschäfte

1. Für Verkaufsbuden und -geschäfte im Normalfalle, soweit nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu bewerten:

a)	bis 4,99 m Frontlänge	19,00 €
b)	5,00 m bis 9,99 m Frontlänge	27,00 €
c)	10,00 m bis 14,99 m Frontlänge	35,00 €
d)	15,00 m bis 19,99 m Frontlänge	42,00 €
e)	über 20,00 m Frontlänge	58,00 €

2. Für Verkaufsbuden und -geschäfte mit Rundum- oder überwiegend dem Rundumverkauf, soweit nicht nach den Absätzen 3 und 4 zu bewerten:

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	27,00 €
b)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	35,00 €
c)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	42,00 €
d)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	58,00 €
e)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	69,00 €

3. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z.B. Pfannkuchen, belegte Brötchen, Eis, Gebäck, gebrannte Mandeln u.ä., nicht jedoch Würstchen und Bratwurst):

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	23,00 €
----	--	----------------

32.00.05

b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	38,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	54,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 19,99 m	69,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	110,00 €

4. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Bratwurst, Würstchen, Pommes frites, Getränke u.ä. verkauft werden:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	38,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	61,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 10,00 m	118,00 €

Werden Speisen und Getränke zusammen in einer Verkaufsbude oder -geschäft verkauft, verdoppelt sich der jeweilige Betrag.

§ 2

Höhe des Standgeldes für Karussell- und Vergnügungsbetriebe

1. a) Kinderkarussells jeder Art, auch Kinderluftschaukeln, Pferdebahnen oder Pferdereiten für Kinder	61,00 €
b) Benzin- und Elektrobahnen (Skooter)	115,00 €
c) Schiffsschaukeln	77,00 €
d) Rundfahrgeschäfte jeder Art	92,00 €
e) Riesenräder	115,00 €
f) Achterbahnen und andere Riesengeschäfte	153,00 €
g) Geisterbahnen	77,00 €
h) Sonstige Karussells jeder Art und Hippodrome	77,00 €

2. Für Schaubuden jeder Art, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Schießhallen, Irrgärten u.ä.:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	23,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	31,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	38,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	54,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	69,00 €

§ 3

Sonstige Standgelder

Für Bauchläden, Einzelmusikanten, Kraft-,
Geschicklichkeits- und Unterhaltungs-

Spielapparate ohne erhöhten Platzbedarf

4,00 €

32.00.05

§ 4

Berechnung in Sonderfällen

1. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche ist der größte Einzelbetrag zu zahlen.
2. Wird der Jahrmarkt nur an einzelnen Tagen beschickt, so ist die Gebühr zu halbieren. Teile eines Tages werden wie ganze Tage berechnet.
3. Bei fünf- oder mehreckigen bzw. runden Buden oder Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge, für die Berechnung maßgebend.

§ 5

Beitreibung

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Kreiensen vom 17.05.1979 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.02.1990 außer Kraft.

Kreiensen, den 13.09.2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.